

samtgesellschaftlichen Zusammenhang darzustellen und sind die Probleme der Schuld, Kausalität usw. wissenschaftlich zu erörtern.

In geeigneten Fällen ist der den Protest einlegende Staatsanwalt zu den Protestverhandlungen heranzuziehen, um seine Kenntnisse und Erfahrungen aus der ersten Instanz zu nutzen bzw. um ihn zu qualifizieren.

Ähnliche Gesichtspunkte gelten für die Stellungnahme des Staatsanwalts zur Berufung.

3. Zur Erhöhung der Wirksamkeit der Rechtsmittelverfahren ist die Öffentlichkeit mehr als bisher einzubeziehen. Dazu gehört, die für das konkrete Strafverfahren wirksamste Form der Teilnahme der Werk-tätigen zu garantieren. Der Staatsanwalt muß sichern, daß gesellschaftliche Ankläger und Verteidiger sowie Vertreter der Kollektive der Werk-tätigen grundsätzlich dann am Rechtsmittelverfahren beteiligt werden, wenn sie vor dem erstinstanzlichen Gericht aufgetreten sind. Das gilt insbesondere im Falle eigener Beweisaufnahmen durch die Rechtsmittelgerichte, die gerade diese Verfahren zum Anlaß nehmen müssen, die allseitige und wirksamste Durchsetzung der Prinzipien des Rechtspflegeerlasses zu demonstrieren. Im Interesse einer praxisbezogenen Anleitung sind zu derartigen Rechtsmittelverhandlungen nachgeordnete Staatsanwälte hinzuzuziehen.

Hat es das Vordergericht fehlerhafterweise unterlassen, die Einbeziehung der Öffentlichkeit in das Gerichtsverfahren zu sichern, so hat der Staatsanwalt darauf Einfluß zu nehmen, daß der Mangel vom Rechtsmittelgericht behoben bzw. daß das nachgeordnete Gericht (im Falle der Aufhebung und Zurückverweisung) zur Beseitigung dieses Mangels verpflichtet wird.

4. Die komplexe Bekämpfung von Gesetzesverletzungen muß zum untrennbaren Bestandteil der Rechtsmittel-tätigkeit werden. Um einen maximalen Beitrag zur Mobilisierung der Werk-tätigen sowie der verantwortlichen staatlichen und gesellschaftlichen Organe zur Überwindung aller dem sozialistischen Aufbau entgegenwirkenden Hemmnisse zu leisten, muß der das Rechtsmittel bearbeitende Staatsanwalt prüfen, inwie weit die im Verfahren sichtbar gewordenen Gesetzesverletzungen auf anderen Rechtsgebieten bereits mit den spezifischen Mitteln des Staatsanwalts (§ 38 StAG) überwunden worden sind. Er muß, falls erforderlich, die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung dieser Gesetzesverletzungen treffen. Außerdem sind sowohl im Einzelverfahren als auch bei der analytischen Arbeit bekannt werdende Gesetzesverletzungen den verantwortlichen zentralen Organen zu signalisieren, die ihrerseits die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der sozialistischen Gesetzlichkeit einzuleiten haben.

5. Rechtsmittelentscheidungen sind mehr als bisher zu popularisieren. Das gilt besonders dann, wenn das Verfahren nach der erstinstanzlichen Verhandlung bereits ausgewertet wurde und der Rechtsmittelsenat

eine andere Entscheidung trifft. Mit der Übersendung des Rechtsmittelurteils ist deshalb den nachgeordneten Staatsanwälten die Auflage zu erteilen, die Sache ergänzend auszuwerten. Das hat in Übereinstimmung mit den Gerichten zu geschehen.

In besonders geeigneten Fällen haben die übergeordneten Staatsanwälte diese Auswertung vorzunehmen.

6. Die Praxis, nach dem Rechtsmittelverfahren dem Staatsanwalt kommentarlos die Akten zurückzusenden, selbst dann, wenn eine unzureichende Arbeitsweise der nachgeordneten Staatsanwälte vorlag, muß schnellstens überwunden werden. Durch kritische Hinweise gegenüber den nachgeordneten Staatsanwälten ist Einfluß auf die Verbesserung ihrer Arbeit zu nehmen. Die Arbeit des übergeordneten Staatsanwalts kann erst dann als beendet angesehen werden, wenn ein gerechtes rechtskräftiges Urteil vorliegt.

Nach jedem Rechtsmittelverfahren sollte der sachbearbeitende Staatsanwalt schriftlich einschätzen, ob die Einlegung des Rechtsmittels berechtigt und wie die Qualität des Protestes bzw. der Stellungnahme zur Berufung war, sowie zur Entscheidung der Rechtsmittelinstanz Stellung nehmen. Auf gute Arbeit bzw. auf ernste Fehler bei der Durchsetzung des Rechtspflegeerlasses ist dabei besonders einzugehen. Hierdurch wird auch eine Einschätzung der Kader und die Festlegung differenzierter Qualifizierungsmaßnahmen gefördert.

7. Auf ernste Mängel in der Arbeit von Staatsanwälten, die durch die Rechtsmittel-tätigkeit sichtbar wurden, ist sofort zu reagieren und an Ort und Stelle mit dem Kollektiv der betreffenden Staatsanwaltschaft zu sprechen. Die Ursachen der fehlerhaften Arbeit sind aufzudecken, und den Staatsanwälten ist in kameradschaftlicher Weise zu helfen, diese zu beseitigen. Wurde im Rechtsmittelverfahren festgestellt, daß das Untersuchungsorgan ungenügende Ermittlungen geführt hat, so sind auf dieser Ebene entsprechende Auswertungen vorzunehmen.

8. Hat das Rechtsmittelgericht Entscheidungen getroffen, die nach Auffassung des Staatsanwalts der sozialistischen Gesetzlichkeit entgegenstehen, so ist die Kassationswürdigkeit der Entscheidung zu prüfen. Zeigen sich aus der Analyse der Entscheidungen Tendenzen, die den Kampf gegen die Kriminalität hemmen, so muß durch kollektive Beratung mit den Gerichten ein den gesellschaftlichen Erfordernissen und der sozialistischen Gesetzlichkeit entsprechender Standpunkt erarbeitet werden.

9. Die Rechtsmittel-tätigkeit ist regelmäßig zu analysieren und im Interesse der Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsanwendung mit allen Staatsanwälten auszuwerten. Hierbei kommt es vor allem darauf an, gute Arbeitsergebnisse schnell zu verallgemeinern sowie auf sichtbar gewordene Mängel unverzüglich zu reagieren. Hierzu sind Dienstbesprechungen zu nutzen; wichtige Rechtssätze sind allen Staatsanwälten schnell zur Kenntnis zu bringen.

HELENE HEYMANN und HERBERT POMPOES, Richter am Obersten Gericht

Zur Rechtsprechung bei Preisdelikten

Die Überprüfung der beim Obersten Gericht in einem bestimmten Zeitraum anhängig gewesenen Rechtsmittel- und Kassationsverfahren, bei denen es sich um Angriffe gegen die Stabilität des Preisgefüges handelte, hat eine Reihe von Mängeln in der Praxis der erst-

instanzlichen Gerichte ergeben, die, weil sie bei fast allen Gerichten auftreten, als typisch eingeschätzt werden müssen. Sie zeigen sich vor allem bei den Anforderungen, die an die Aufklärung und Feststellung der Tatsachen zu stellen sind.